

714 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (686 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll die bisherige Kunstschule der Stadt Linz in den Rang einer Hochschule erhoben und durch den Bund als Schulerhalter übernommen werden. Für die Gründung einer Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gerade in Linz sprechen vor allem das bereits vorhandene personelle und sachliche Substrat der bestehenden Kunstschule, der spezifische Aufbau und die Arbeitsmethoden dieser Schule, die Durchdringung des Unterrichtes mit industrieller Praxis, die vorhandenen Verbindungen der Kunstschule und der dadurch bewirkte Zusammenhang zwischen Kunst und Industrie, die günstige Lage von Linz als Verkehrs- und Industriezentrum sowie die Möglichkeit, durch diese Hochschule eine weitere Ausbildungseinrichtung für Kunsterzieher, vor allem in Westösterreich, zu erhalten.

Dazu treten noch weitere konkrete, mit dem Hochschulstatus verbundene Vorteile, und zwar garantiert der Hochschulstatus den an der Hochschule als Lehrkräfte tätigen Architekten die weitere Ausübung ihrer Befugnis, und die Studierenden dieser Lehranstalt erlangen — bei Erfüllung der Voraussetzungen — den Rechtsanspruch auf Gewährung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz. Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Umwandlung der Kunstschule der Stadt Linz in eine staatliche Kunst-

hochschule als sachlich günstigster und kostensparender Weg zur Heranbildung von „Gestaltern“ angesehen werden kann, da sich mehr und mehr der Gedanke durchsetzt, daß die industrielle Produktion nicht ausschließlich von den Motiven der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleitet werden kann, sondern auch auf die ästhetische Gestaltung der Produkte Rücksicht zu nehmen ist.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1973 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Fleischmann und Genossen sowie Dr. Fleischmann, Dr. Gruber und Genossen im Text der Regierungsvorlage einige Abänderungen vorzunehmen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Fleischmann, Dr. Gruber, Dr. Eduard Moser, Dr. Kaufmann und Dr. Ermacora sowie Bundesminister Dr. Hertha Firnberg beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (686 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Mai 1973

Anneliese Albrecht
Berichterstatte

Radinger
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 686 der Beilagen

1. Im § 1 fünfte Zeile hat es statt „1972“ zu lauten „1973“.

2. § 2 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) fünf weitere Lehrer der Kunstschule der Stadt Linz, die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes dem Lehrerkollegium der Kunstschule angehören oder dem Kollegium am 30. Juni 1972 angehört haben und die vom Direktor der Kunstschule der Stadt Linz innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des § 2 dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung namhaft zu machen und von diesem zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen sind;“.

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Werden von einer oder von beiden der in lit. d genannten Hochschulen innerhalb der dort genannten Frist keine Hochschulprofessoren namhaft gemacht, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zwei Hochschulprofessoren dieser Hochschule (je zwei Hochschulprofessoren dieser Hochschulen) zu Mitgliedern des Berufungskollegiums zu bestellen.“

4. Im § 2 Abs. 7 ist in der 15. Zeile nach „(Abs. 8“ die den Klammerausdruck schließende Klammer einzusetzen.

5. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz ist das Datum „31. März 1973“ durch das Datum „30. Juni 1973“ zu ersetzen.